

## **KLEINE ANFRAGE**

**des Abgeordneten René Domke, Fraktion der FDP**

**Ausstattung der Gerichtssäle**

**und**

## **ANTWORT**

**der Landesregierung**

Zu der Antwort der Landesregierung auf die Kleine Anfrage auf Drucksache 8/2492 ergeben sich folgende Nachfragen:

1. In der Antwort der Landesregierung zu Frage 1 werden die Gerichte an den Gerichtsstandorten in Schwerin, Rostock, Neubrandenburg, Stralsund und Greifswald zusammengefasst, während in der Antwort zu Frage 2 die jeweiligen Gerichte einzeln aufgeführt werden.  
Wie viele Gerichtssäle gibt es jeweils bei den einzelnen Gerichten an den Gerichtsstandorten Schwerin, Rostock, Neubrandenburg, Stralsund und Greifswald (bitte entsprechend der verwendeten Auflistung zu Frage 2 aus der Kleinen Anfrage auf Drucksache 8/2492 wiedergeben)?  
Wie wurde der Bedarf in Bezug auf die Videokonferenztechnik ermittelt (bitte konkret darlegen und begründen)?

Wie in der Antwort zu Frage 2 der Kleinen Anfrage auf Drucksache 8/2492 ausgeführt, handelt es sich bei den Videokonferenzen um mobile Geräte, die den jeweiligen Gerichten im Ganzen zugeordnet sind, nicht einzelnen Sitzungssälen.

Bei den Standorten Schwerin, Rostock, Neubrandenburg, Stralsund und Greifswald – Zeilen 15, 17, 18, 21 und 22 der Tabelle in der Antwort zu Frage 1 der Kleinen Anfrage auf Drucksache 8/2492 – handelt es sich um Justizzentren. Hier sind jeweils mehrere Justizdienststellen in einer gemeinsamen Liegenschaft mit gemeinschaftlich genutzten Sitzungssaaltrakten untergebracht.

Der Bedarf ist im Geschäftsbereich abgefragt worden.

2. Welche technische Ausstattung umfasst das mobile Equipment für Videokonferenzen genau (bitte konkret die Geräte auflühren)?

Die folgenden Anlagen des Anbieters Cisco (Cisco Systems GmbH) sind in der Justiz Mecklenburg-Vorpommerns ausgerollt:

Typ 1: Cisco Webex Desk Pro, Cisco DX 80

Typ 3: Cisco Room 55, Cisco Webex Board 55

3. Wie hoch waren die Beschaffungskosten für das mobile Equipment zur Ermöglichung von Videokonferenzen an den Gerichten insgesamt?
- Wann wurde die Technik jeweils beschafft (bitte konkret und getrennt für jedes Gericht unter Zuordnung des jeweiligen Gerichtes angeben)?
  - Wie hoch sind die laufenden Kosten (bitte für fünf Jahre angeben)?
  - Auf welcher Grundlage hat die Landesregierung den entsprechenden Ansatz für den Doppelhaushalt 2024/2025 ermittelt (bitte konkret darlegen und begründen)?

Für die Beschaffung der ausgerollten Videokonferenzanlagen – vergleiche Antwort zu Frage 2 – sind insgesamt 769 728,20 Euro aufgewendet worden.

**Zu a)**

<b>2021</b>	<b>Gericht</b>	<b>Anzahl der Anlagen</b>
	Oberlandesgericht	4
	Landgericht Rostock	3
	Amtsgericht Rostock	1
	Amtsgericht Güstrow	1
	Landgericht Schwerin	2
	Amtsgericht Schwerin	1
	Amtsgericht Wismar	2
	Amtsgericht Ludwigslust	2
	Landgericht Stralsund	3
	Amtsgericht Stralsund	2
	Amtsgericht Greifswald	1
	Landgericht Neubrandenburg	3
	Amtsgericht Neubrandenburg	1
	Amtsgericht Waren (Müritz)	2
	Amtsgericht Pasewalk	2
	Oberverwaltungsgericht	2
	Verwaltungsgericht Greifswald	1
	Verwaltungsgericht Schwerin	2

2021	Gericht	Anzahl der Anlagen
	Finanzgericht	1
	Landessozialgericht	2
	Sozialgericht Schwerin	2
	Sozialgericht Rostock	1
	Sozialgericht Stralsund	1
	Sozialgericht Neubrandenburg	1
	Arbeitsgericht Stralsund	1

2022	Gericht	Anzahl der Anlagen
	Landgericht Rostock	2
	Amtsgericht Rostock	1
	Landgericht Schwerin	2
	Amtsgericht Schwerin	1
	Landgericht Stralsund	2
	Amtsgericht Stralsund	1
	Landgericht Neubrandenburg	1
	Amtsgericht Neubrandenburg	1
	Oberverwaltungsgericht	1
	Verwaltungsgericht Greifswald	1
	Sozialgericht Rostock	1
	Sozialgericht Stralsund	1
	Sozialgericht Neubrandenburg	1
	Landesarbeitsgericht	1
	Arbeitsgericht Schwerin	1
	Arbeitsgericht Stralsund	1
	Arbeitsgericht Rostock	1

**Zu b)**

Die laufenden Kosten betragen 158 832,12 Euro im Jahr 2021 und 115 002,39 Euro im Jahr 2022. Die künftige Entwicklung lässt sich nicht valide abschätzen. Insbesondere werden weitere Beschaffungen durch käuflichen Erwerb – wie schon im Verhältnis zwischen 2021 und 2022 – zu einer fortschreitenden Verringerung des Anteils an Mietanlagen führen.

**Zu c)**

Der Haushaltsansatz basiert auf den jeweiligen prozess- beziehungsweise verfahrensrechtlichen Rahmenbedingungen – insbesondere § 128a ZPO – und den durch den Geschäftsbereich angezeigten Bedarfen. Die laufenden Kosten wurden auf der Grundlage der zu entrichtenden monatlichen Entgelte und der geplanten Investitionen kalkuliert.

4. Nach welchen Kriterien erfolgten die Ausschreibungen zu der technischen Ausstattung unter Frage 2 der Antwort (bitte konkret aufschlüsseln und begründen)?  
Wie wurden die Ausschreibungskriterien gewichtet (bitte konkret aufschlüsseln und begründen)?

Die Videokonferenztechnik wurde von der DVZ M-V GmbH ausschreibungsfrei erworben.

5. Wie wird der Bedarf hinsichtlich der technischen Ausstattung der Gerichtssäle insgesamt durch die Landesregierung ermittelt (bitte konkret darlegen und begründen)?

Auch insofern liegen der Bedarfsermittlung die Bedarfsmeldungen des Geschäftsbereichs unter Berücksichtigung der jeweiligen prozess- beziehungsweise verfahrensrechtlichen Bestimmungen, hier namentlich diejenigen zur elektronischen Aktenführung (§ 298a ZPO und andere), zugrunde.

6. Aus welchen Gründen hat die Landesregierung sich für die alleinige Beschaffung von mobilem Equipment entschieden (bitte konkret darlegen und begründen)?

Ein wesentliches Entscheidungskriterium war und ist die deutlich größere Flexibilität, die mobiles Equipment gegenüber ortsfest verbauten Anlagen bietet. Hinzu tritt, dass mit der Beschaffung von Videokonferenztechnik unter dem Einfluss der Corona-Pandemie begonnen wurde. In dieser frühen Phase war der ortsveränderliche Einsatz der zunächst wenigen Anlagen besonders wichtig.

7. Wie erfolgt im Bedarfsfall die Ausstattung eines Gerichtssaales mit der mobilen Videokonferenztechnik (bitte die konkret erforderlichen Prozessabläufe unter Angabe der durchführenden Person – z. B. Justizwachtmeister – und des durchschnittlichen Zeitaufwandes darlegen)?

Insofern bestehen weder zentral definierte Prozessabläufe noch statistische Erhebungen. Aussagen zum Personaleinsatz und zum durchschnittlichen Zeitaufwand sind daher nicht möglich. Allgemein ist den örtlichen Ansprechpartnern (öA) des Zentralen Benutzerservices (ZBS) eine unterstützende Rolle bei dem Aufbau und der Bedienung von Videokonferenztechnik zugewiesen.

8. Sofern die Landesregierung in der Antwort auf die Kleine Anfrage auf Drucksache 8/2492 unter Frage 8 angibt, eine Ausweitung der WLAN-Verfügbarkeit werde angestrebt:  
Welche konkreten Maßnahmen werden seitens der Landesregierung hierfür ergriffen (bitte konkret darlegen und begründen)?
- a) In welchem zeitlichen Rahmen wird nach Ansicht der Landesregierung in 50 Prozent der Gerichtssäle WLAN verfügbar sein (bitte die Antwort ausführlich begründen)?
  - b) In welchem zeitlichen Rahmen wird nach Ansicht der Landesregierung in allen Gerichtssälen WLAN zur Verfügung stehen (bitte die Antwort ausführlich begründen)?

Die Fragen 8, a) und b) werden zusammenhängend beantwortet.

Das Ministerium für Justiz, Gleichstellung und Verbraucherschutz steht wegen der angestrebten Ausweitung der Verfügbarkeit von WLAN in den Gerichtsgebäuden des Landes in Kontakt mit dem Ministerium für Inneres, Bau und Digitalisierung, der Staatlichen Bau- und Liegenschaftsverwaltung (SBL) sowie dem IT-Dienstleister DVZ M-V GmbH (DVZ). Die Justiz ist hier insbesondere auf die Mitwirkung von SBL und DVZ angewiesen. Insbesondere aufseiten der DVZ erweisen sich personelle Ressourcenbegrenzungen insgesamt als zunehmend problematisch. Auch im Bereich der weiteren WLAN-Etablierung in den Dienststellen der Justiz ist dieser Umstand spürbar.

Nicht zuletzt vor diesem Hintergrund lassen sich valide Prognosen zum Zeitpunkt des Erreichens der angefragten Ausstattungsgrade nicht anstellen.

9. Erachtet die Landesregierung eine unmittelbare Verfügbarkeit von Steckdosen an den Beteiligentischen in 32 von 134 Gerichtssälen im Land auch unter dem Aspekt der Digitalisierung der Justiz für ausreichend (bitte die Antwort ausführlich begründen)?

Die Ausstattung der Säle mit Steckdosen ist auch unter dem Gesichtspunkt der Digitalisierung der Justiz ausreichend. Jeder Beteiligte – Partei, Rechtsanwalt, Sachverständiger und andere – ist in jedem Saal des Landes in die Lage versetzt, eine für ihn mit handelsüblichen Kabeln erreichbare Steckdose zu nutzen.